

- aber der Manometer- oder der sog. Ueberdruck, welcher letztere eine Atmosphäre, die durch den äußeren Atmosphärendruck ausgeglichen wird, weniger zählt;
- g) bezüglich der Dampfmaschinen genügt die schriftliche Angabe über die Kraft, ob sie mit oder ohne Kondensation sei, und welche Arbeit sie betreiben soll, ohne daß ein weiteres Eingehen in ihre Konstruktion durch Zeichnung erforderlich ist;
- h) endlich ist der Name des Erbauers des Kessels und der Dampfmaschine anzugeben, ingleichen ob der Kessel bereits probirt worden, wo und auf welche Spannung dies geschehen.

Auch ist

- i) das anzuwendende Brennmaterial zu bezeichnen.
- k) Andere etwa im Interesse Dritter oder zum Zweck der Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Rücksichten erforderlich erscheinende Erörterungen, z. B. wegen des Abflusses des Kondensationswassers, der Anlage von Wasserbehältern etc. bleiben vorbehalten.
- l) Bei Erlaubnisgesuchen, welche sich auf Veränderungen, Umbau oder Translocirungen von Dampfketeln beziehen, kann in Bezug auf diejenigen Theile der Anlage, von welchen bereits behufs der ersten Anlage die erforderlichen Zeichnungen eingereicht sind, auf die früheren Beilagen verwiesen werden, insoweit sie keine Veränderung erleiden, und sind sonach nur von dem sich verändernden Theile der Anlage ausführliche Zeichnungen und Beschreibungen nach obiger Vorschrift vorzulegen.

§. 4.

Im Allgemeinen ist die Ertheilung der nach §. 1 erforderlichen Genehmigung im allgemeinen polizeilichen Interesse von folgenden Bedingungen abhängig, und es wird sich aus der Prüfung der Pläne (§. 3) erst ergeben, inwiefern von den vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln im einzelnen Falle abgewichen werden darf:

- a) Dampfessel, in denen die Dampfspannung 2 Atmosphären übersteigt oder deren Rauminhalt mehr als 350 Kubikfuß beträgt, dürfen künftighin nur in solchen Häusern aufgestellt werden, welche nicht übersezt sind, keine Wohnungen und Werkstätten enthalten und nicht mit Dächern anstoßender Gebäude, wo dergleichen sich befinden, im Zusammenhange stehen. Werden Ausnahmen von dieser Bestimmung beantragt und lassen gewichtigere Umstände eine Abweichung zulässig erscheinen, so ist zu erörtern, ob und welche Bedingungen behufs der erforderlichen Sicherheit zu stellen sein möchten. Hierher gehört bei Wegfall eines abgesonderten Kesselhauses vor allen Dingen eine verhältnißmäßig beträchtliche Räumlichkeit des Ortes, wo der Kessel aufgestellt werden soll, welche den Rauminhalt